

Bauen auf Standorten mit Japanknöterich und Essigbaum

Soll auf Standorten mit Essigbaum oder asiatischem Staudenknöterich gebaut werden, müssen, analog zu Bauvorhaben auf KbS-Standorten, strenge Auflagen eingehalten werden, um das Verschleppen von Wurzeln und Rhizomen zu verhindern.

Kathrin Fischer
Sektion Biosicherheit
AWEL, Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon 043 259 39 15
neobiota@bd.zh.ch
www.neobiota.zh.ch

Christoph Schneller
Sektion Altlasten
AWEL, Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Weinbergstrasse
8090 Zürich
Telefon 043 259 39 57
christoph.schneller@bd.zh.ch
www.altlasten.zh.ch



Strenge Auflagen regeln das Bauen auf Standorten mit Essigbaum (links) oder Japanknöterich (rechts), damit es nicht zur Bildung neuer Bestände kommt.
Quelle: AWEL

Asiatische Staudenknöteriche und Essigbäume sind invasive Neophyten, d.h. schädliche gebietsfremde Pflanzen. Der Asiatische Staudenknöterich zum Beispiel beschädigt mit seinen Rhizomen Bauwerke. Grosse Bestände können zu einer Destabilisierung der Uferläufe führen. Der Essigbaum verdrängt durch seine unkontrollierte Ausbreitung einheimische Arten.

Asiatische Staudenknöteriche und Essigbaum werden zu einem wesentlichen Teil durch die Verschiebung von rhizom- bzw. wurzelhaltigem Aushub weiterverbreitet. Wird solcher Aushub an neue Standorte ausgebracht, können die Rhizome bzw. unterirdischen Ausläufer austreiben und so unzählige neue Bestände bilden. Aushub, der fortpflanzungsfähiges Pflanzenmaterial besonders schädlicher Neophyten enthält, gilt daher als biologisch belastet, und es müssen strenge Auflagen eingehalten werden, damit es nicht zur Bildung neuer Bestände kommt (Art. 15 Abs. 3 FrSV¹).

Spezielles Bauverfahren

Im Kanton Zürich wurde der Anhang der BVV² mit Ziffer 1.7.2 in einem Perimeter in dem Belastungen mit Neophyten bekannt sind (insbesondere Asiatische Staudenknöteriche und Essigbaum) ergänzt (in Kraft seit 1. Januar 2012).

Analog zu Bauvorhaben auf KbS-Standorten³ (Kataster der belasteten Standorte) gilt das Verfahren der Privaten Kontrolle: Dies hat zur Folge, dass bei Bauvorhaben auf Grundstücken mit Asiatischem Staudenknöterich oder Essigbaum ein befugter Altlastenberater

(privater Kontrolleur) beigezogen werden muss. Den Baugesuchunterlagen ist das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl mit Neobiota belastete Standorte)» beizulegen und der örtlichen Baubehörde zuzustellen.

Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden bilden die Schaltstelle zwischen Bauherrschaft und kantonaler Behörde. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Information und Sensibilisierung des Bauherrn
- Abklärung im Neophyten-WebGIS oder vor Ort, ob Asiatische Staudenknöteriche oder Essigbäume auf dem Grundstück vorkommen
- Bei Bedarf Nachforderung sowie Vorprüfung des Zusatzformulars
- Weiterleiten der Baugesuchunterlagen und des Zusatzformulars an die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen

Entsorgung des Aushubs und des Grünguts

- a) Biologisch belasteter Aushub kann vor Ort in der Baugrube (genügende Überdeckung) verwertet werden, in einer Inertstoffdeponie oder in

¹ Freisetzungsverordnung (FrSV), vom 10. September 2008: Aushub, der mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 belastet ist, muss am Entnahmestort verwertet oder so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung dieser Organismen ausgeschlossen ist.²

² Bauverfahrensverordnung (BVV), vom 3. Dezember 1997

³ Kataster der belasteten Standorte (KbS): Standorte, die weder untersuchungs-, überwachungs- noch sanierungsbedürftig sind

Neophyten WebGIS

Ein Teil der Bestände des Asiatischen Staudenknöterich und des Essigbaums sind im NeophytenWeb GIS eingetragen. Die Bestände werden in erster Linie von den Unterhaltsdiensten der Gemeinden und des Kantons eingetragen. Es besteht jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Zudem sind, da es keine Meldepflicht gibt, die Bestände nicht vollständig erhoben.

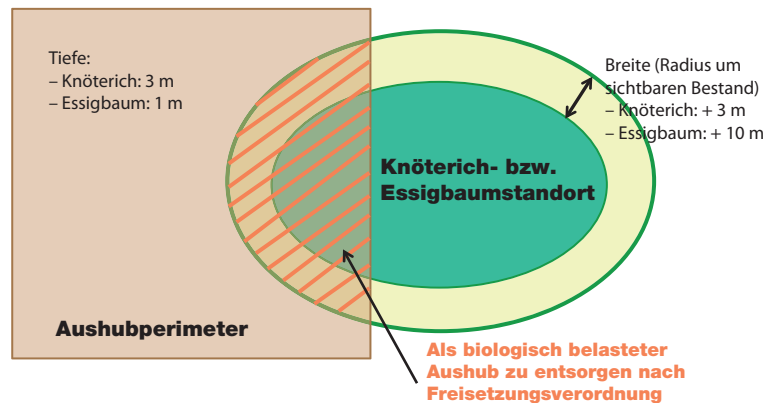
Weitere biologische Belastungen

Artikel 15 Absatz 3 der Freisetzungsvorschrift gilt auch für die folgenden invasiven Pflanzen: Ambrosia, Drüsiges Springkraut, Amerikanische Goldruten, Riesenbärenklau und Schmalblättriges Greiskraut. Analog verhält es sich mit dem Erdmandelgras (Knöllchenzyperrgras). Bei Belastungen mit Ambrosia oder dem Erdmandelgras empfiehlt es sich, den Strickhof beizuziehen.

Informationen und Merkblätter

- Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl mit Neobiota belastete Standorte)»: www.baugesuche.zh.ch → Bauverfahrensvorschrift & Formulare → Formulare & Merkblätter → AWEL
- «Umgang mit biologischen Belastungen in Bauverfahren (Merkblatt für Externe Befugte)» und «Anleitung zur Entsorgung von biologisch belastetem Aushub (Anleitung für Externe Befugte)»: www.neobiota.zh.ch → Auflagen und Empfehlungen (inkl. Bauen) → Bauen auf Grundstücken mit Asiatischen Knötericharten oder Essigbaum
- Liste Altlastenberater: www.altlasten.zh.ch: → Bauen und Entsorgen → Private Kontrolle
- FSKB zugelassene Kiesgruben: www.fskb.ch: → Natur und Umwelt → Dienstleistungen für Mitglieder
- Neophyten-WebGIS: www.gis.zh.ch → GIS-Browser → alter GIS-Browser → Spezialkarten oder direkter link: www.gis.zh.ch/gb/gbneophyten.asp.
- www.strickhof → Fachwissen → Pflanzenschutz → Problempflanzen

Tiefe und Breite des belasteten Aushubs



Bei den Angaben zu Tiefe und Radius um den Bestand handelt es sich um Richtwerte. Der Aushub gilt so lange als biologisch belastet, als fortpflanzungsfähiges Pflanzenmaterial vorkommt.

Quelle: AWEL

einer für diesen Zweck vom Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) zugelassenen Kiesgrube entsorgt werden. Das Material muss immer einer Eingangskontrolle unterliegen und der Ablageort schriftlich festgehalten werden. Beim Asiatischen Staudenknöterich und beim Essigbaum muss das deponierte Material mindestens fünf Meter überdeckt werden. Für kleine Mengen empfiehlt sich auch die Entsorgung in einer Bodenwaschanlage.

- b) Grüngut muss in einer Kehrichtverbrennungsanlage oder in einer geeigneten Kompostierungsanlage [Boxenkompostierung, Feststoffvergärungsanlage (= Biogasanlage bei 55 °C) oder Flüssigvergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt (= Biogasanlage bei 70 °C)] entsorgt werden.

Nachkontrollen bzw. Löschen aus dem Neophyten-WebGIS

Falls der Bestand vollständig ausgehoben wurde, empfiehlt es sich, Nachkontrollen durchzuführen und allfällige Austriebe zu bekämpfen. Ein Bestand kann erst aus dem Neophyten WebGIS gelöscht werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass in der nächsten Vegetationsperiode kein Bestand nachgewachsen ist.

Aushub gilt so lange als biologisch belastet, als fortpflanzungsfähiges Pflanzenmaterial vorkommt. Als «Belastungsrichtwert» gilt für den Asiatischen Staudenknöterich eine Tiefe von drei

Metern und ein Radius um den oberirdisch sichtbaren Bestand von drei Metern. Beim Essigbaum sind dies ein Meter Tiefe und zehn Meter Radius. Die tatsächliche Belastung lässt sich jedoch erst vor Ort bestimmen. Gemäss der Freisetzungsvorschrift ist kein Mehraushub vorgeschrieben, falls sich der Bestand über den geplanten Aushubperimeter hinaus erstreckt. Der Bauherr sollte aber mitgeteilt werden, dass wenn auch nur ein kleiner Teil des Bestandes übrigbleibt, dieser im Lauf der Jahre wächst und sich weiter ausbreitet.

Aufgaben Altlastenberater

Die Sektion Altlasten des AWEL stellt die Ausbildung, die Betreuung und die Kontrolle der Privaten Kontrolleure sicher. Diese begleiten die Bautätigkeiten und sorgen für den korrekten Umgang mit dem biologisch belasteten Material. Dazu gehören folgende Aspekte:

- Vorbereitung und Planung: Quantifizierung von Fläche und Menge des anfallenden belasteten Aushubs, Organisation der Abnahmegarantien, Erstellung des Entsorgungskonzepts, Markierung des Aushubperimeters
- Bauphase: Information der Bauarbeiter, Festlegung von Tiefe und Radius des Aushubs (siehe oben), Vorbehandlung des Aushubs, korrekter Auflad und Transport (Lieferscheine)
- Abschluss: Erfassung der Güterflussdaten, Ausfüllen des Formulars «Schlussbericht», Meldung an die Sektion Altlasten (AWEL).